
**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON POLYCOM FÜR SERVICELEISTUNGEN FÜR
ENDKUNDEN****1. Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Soweit nicht im Folgenden ausdrücklich oder von den Parteien anderweitig schriftlich vereinbart, legen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von Polycom für Serviceleistungen für Endkunden (mit den anwendbaren allgemeinen Geschäftsbedingungen für das jeweilige Serviceprogramm im Folgenden zusammen die „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**“) die Bedingungen fest, zu denen Polycom an Endkunden von Polycom Produkten („**Kunden**“, „**Sie**“, „**Ihnen**“, „**Ihre**“ oder entsprechende Ausdrücke) im Rahmen bestimmter Serviceprogramme, die die Kunden entweder direkt von Polycom oder über einen Polycom Vertriebshändler erworben haben, Serviceleistungen erbringt.

Mit Aufgabe einer Bestellung für Serviceleistungen bei Polycom oder einem Polycom Vertriebshändler akzeptiert der Kunde die verbindliche Wirkung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sofern Polycom einer anderweitigen Regelung nicht schriftlich zugestimmt hat, können die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht durch andere Bestimmungen ergänzt oder geändert werden, die auf der Bestellung oder einem ähnlichen Dokument des Endkunden oder des Polycom Vertriebshändlers abgedruckt oder darin enthalten sind oder mitgeliefert werden.

2. Definitionen

Für die Zwecke der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die folgenden Begriffe die ihnen im Folgenden zugewiesene Bedeutung:

- **“Polycom”** bezeichnet jeweils Polycom, Inc., Polycom (Netherlands) B.V., Polycom (United Kingdom) Limited oder Polycom Asia Pacific Pte Ltd (im Folgenden einzeln als „Polycom“ bezeichnet).
- **“Polycom Produkte”** bezeichnet Produkte und/oder Produktfamilien der Marke Polycom, die im Allgemeinen auf dem Markt erhältlich sind.
- **“Polycom Vertriebshändler”** bezeichnet einen Value Added Reseller (VAR) oder einen zum Wiederverkauf von Polycom Produkten autorisierten Vertriebshändler.
- **„Polycom Resource Center“** bezeichnet die Webseite des Polycom Resource Centers, die derzeit unter <http://extranet.polycom.com> zugänglich ist.
- **“Polycom Webseite”** bezeichnet die öffentliche **Polycom Webseite**, die derzeit unter www.polycom.com zugänglich ist.
- **“Servicezeitraum”** hat die dem Begriff in Abschnitt 4 (unten) zugewiesene Bedeutung.
- **„Serviceleistungen“** bezeichnet Serviceleistungen, die gemäß dem maßgeblichen Serviceprogramm unter der Marke Polycom erbracht werden.
- **“Serviceprogramme”** bezeichnet die im Anhang angebotenen Serviceprogramme von Polycom.
- **“Software”** bezeichnet die Polycom Software Produkte und jede Software, die Bestandteil von Polycom Produkten ist.
- **“Software-Optionen”** bezeichnet die optionalen Funktionalitäten oder Features der Software, die beim Kauf der **Software** oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgewählt werden können, und die Polycom gesondert in Rechnung stellt.
- **“Allgemeine Geschäftsbedingungen”** hat die in Abschnitt 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegte Bedeutung.
- **“Update”** bezeichnet Software, für die Polycom in Übereinstimmung mit den veröffentlichten Produktspezifikationen Korrekturen oder kleinere Überarbeitungen zur Beseitigung von Fehlern oder Mängeln im Betrieb der Software zur Verfügung gestellt hat, und die sich auf jene Updates beschränkt, die Polycom ihren Support Service Kunden üblicherweise ohne Kosten zur Verfügung stellt. *Updates beinhalten keine Upgrades oder Software-Optionen.*
- **“Upgrade”** bezeichnet neue Releases der Software, die Verbesserungen enthalten, die die Funktionalität oder das Leistungsvermögen der Software steigern und die Polycom ihren Support Service Kunden üblicherweise zur Verfügung stellt. *Upgrades beinhalten keine Software-Optionen.*

3. Serviceleistungen, Bestellungen. Mit Ihrer Bestellung direkt bei Polycom oder bei einem Polycom Vertriebshändler haben Sie ein oder mehrere Serviceprogramme ausgewählt, die im Hinblick auf bestimmte Polycom Produkte zur Verfügung stehen. Um Serviceleistungen gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rahmen eines Serviceprogramms zu erhalten, müssen Sie selbst, oder Ihr Polycom Vertriebshändler für Sie bei Polycom eine Bestellung für ein gültig angebotenes Serviceprogramm aufgeben. Die Bestellung muss zu jedem in der Bestellung aufgeführten Polycom Produkt mindestens die folgenden Angaben enthalten: (i) das Serviceprogramm, das Sie kaufen; (ii) das Modell (und, für die Verlängerung eines Serviceprogramms, die Seriennummer) des jeweiligen Polycom Produkts; (iii) die zugehörige Preisangabe; (iv) den Standort/die Standorte, an denen die Polycom Produkte installiert werden sollen zusammen mit dem Namen eines Ansprechpartners, einer E-Mail Kontaktadresse und Telefonnummer für den jeweiligen Standort (soweit einschlägig); und (v) den Servicezeitraum (soweit einschlägig). Polycom oder, im Falle einer Bestellung bei Ihrem Polycom Vertriebshändler, der Polycom Vertriebshändler legen die Preise und Zahlungsbedingungen für alle von Ihnen erworbenen Serviceprogramme fest. Alle Bestellungen bedürfen der Annahme durch Polycom. Jede Bestellung und sonstige Verpflichtung ist für Polycom nur verbindlich, wenn und soweit Polycom diese Bestellung angenommen und akzeptiert hat oder, falls dies zuvor erfolgt, Polycom die Serviceleistungen an den Kunden erbringt. Bitte beachten Sie, dass nur Polycom Produkte, die in einem gültigen und auf Ihre Bestellung anwendbaren Angebot aufgeführt sind, von Serviceprogrammen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgedeckt werden. Alle optionalen Serviceleistungen für ein Serviceprogramm, die dem Kunden gegen eine zusätzliche Gebühr offen stehen, werden entsprechend der in dem Serviceprogramm beschriebenen Zahlungsbedingungen separat in Rechnung gestellt.

4. Servicezeitraum. Im Rahmen von Serviceprogrammen für ein Polycom Produkt, die einen bestimmten Zeitraum abdecken (der „Servicezeitraum“) soll der Servicezeitraum zwölf (12) Monate umfassen (oder denjenigen Zeitraum, der in der von Polycom angenommenen Bestellung festgelegt ist). Der Servicezeitraum beginnt an dem Datum, an dem Polycom Ihre Bestellung für das jeweilige Serviceprogramm annimmt (oder an einem anderen Tag, soweit dies in dem Serviceprogramm festgelegt ist).

5. Verfügbarkeit der Serviceleistungen. Sofern nicht in einem Serviceprogramm etwas anderes bestimmt ist, werden die Serviceleistungen Montags bis Freitags während der jeweils geltenden und bekannt gemachten üblichen Geschäftszeiten von Polycom ausgeführt, mit Ausnahme der Betriebsferien von Polycom.

6. Verpflichtungen des Kunden.

a. Sie sind verpflichtet, sämtliche Polycom Produkte im Rahmen eines Pflege- und Wartungsserviceprogramms jederzeit entweder mit der jeweils aktuellsten Software-Version oder dem letzten Major Release der Software-Version auszustatten.

b. Gegebenenfalls werden Sie Polycom-Mitarbeitern Zugang zu den Polycom Produkten gewähren und ihnen kostenfrei einen angemessenen Arbeitsplatz (ausgestattet mit Heizung, Licht, Be- und Entlüftung, Strom und Steckdosen) einrichten. Alle Kundenbereiche dürfen grundsätzlich keinerlei Gesundheits- und Sicherheitsrisiken (ausgenommen die Polycom schriftlich mitgeteilten und ausdrücklich von Polycom schriftlich akzeptierten Risiken) bergen.

c. Sie haben den Installationsort gegebenenfalls auf Ihre Kosten zu unterhalten und stellen gemäß den jeweils anwendbaren, von Polycom bekannt gegebenen Spezifikationen die für die Nutzung des Polycom Produktes erforderlichen Versorgungseinrichtungen zur Verfügung.

d. Sie tragen die Verantwortung und die Kosten für den Ersatz sämtlicher Verschleißteile, die im Zusammenhang mit den Polycom Produkten verwendet werden, einschließlich u.a. Glühbirnen und Batterien.

e. Polycom empfiehlt Ihnen dringend die Installation und Verwendung eines aktuellen, bewährten Anti-Viren-Programms in Verbindung mit einem PC-basierten Open-Architecture-Polycom-Produkt sowie die regelmäßige Aktualisierung und Anwendung eines solchen Anti-Viren-Programms, insbesondere im Hinblick auf das Auftreten neuer Viren und/oder „Würmer“. Die Instandsetzung oder Wiederherstellung von Polycom Produkten, die beschädigt oder mit Viren infiziert, wird nicht von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Serviceprogrammen abgedeckt.

f. Die Sicherung Ihrer Daten obliegt Ihrer alleinigen Verantwortung. Polycom ist keinesfalls zur Sicherung Ihrer Daten oder zur Wiederherstellung von Daten, die im Rahmen der Erbringung der Serviceleistungen durch Polycom oder anderweitig verloren gehen, verpflichtet. Polycom haftet nicht für den Verlust Ihrer Daten, gleich aus welchem Grund, einschließlich u.a. aufgrund fahrlässigen Verhaltens seitens Polycom. Vorstehende Einschränkung gilt für sämtliche Ansprüche, gleich ob vertraglich begründet, aus unerlaubter Handlung oder auf der Grundlage einer anderen Rechtstheorie.

g. Sie sind allein verantwortlich für alle zusätzlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten, wie sie in dem jeweils anwendbaren Serviceprogramm festgelegt sind.

7. Software Updates, Upgrades und Optionen. Für Software, die von einem Serviceprogramm abgedeckt ist, erhalten Sie die in der Beschreibung des betreffenden Serviceprogramms genannten Updates und/oder Upgrades. Bitte informieren Sie sich auf der Webseite des Polycom Resource Centers über die neuesten gegebenenfalls für Ihre Software verfügbaren Updates und Upgrades. Updates werden nur auf Bedarfsbasis (*fix on fail basis*) zur Verfügung gestellt. Um ein verfügbares Update zu erhalten, muss der Kunde Polycom daher eine Meldung über das Auftreten eines bestimmten Produktfehlers (unter Angabe der Seriennummer des Polycom Produktes) machen, in der ein Problem beschrieben ist, das durch das Update beseitigt wird. Polycom wird das Update entsprechend dem Software-Protokoll des registrierten Polycom Produktes konfigurieren. Software-Optionen werden im Rahmen der Serviceprogramme nicht zur Verfügung gestellt und müssen entsprechend der jeweils gültigen Polycom Preislisten gesondert erworben werden.

8. Ersatzteile. Ersatzteile, die gemäß einem Serviceprogramm zur Verfügung gestellt werden, sind entweder Neuteile oder Teile, deren Leistung in Verwendung mit dem Polycom Produkt der von Neuteilen entspricht; die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile beträgt neunzig (90) Tage ab Versand oder umfasst den verbleibenden Zeitraum der ursprünglichen Gewährleistungsfrist, je nachdem, welcher Zeitraum der längere ist. Aus Polycom Produkten entfernte zu ersetzende Teile werden Eigentum von Polycom und müssen innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt des Ersatzteils als Rücksendung wieder bei der örtlichen Polycom Servicestation (wie auf der von Polycom gestellten voradressierten Rücksendeverpackung angegeben) eingehen; andernfalls wird Ihnen der volle Listenpreis des ersetzten Teils in Rechnung gestellt.

9. Ausnahmen vom dem Serviceprogramm. Die folgenden Leistungen sind nicht durch Polycom Serviceprogramme abgedeckt: (i) Elektroarbeiten außerhalb des Polycom Produktes; (ii) Reparatur oder Ersatz von Schäden oder Mängeln an Polycom Produkten, die auf Ursachen außerhalb des Polycom Produktes zurückzuführen sind, wie unter anderem Katastrophen, Feuer, Unfälle, mangelnde Pflege, Missbrauch, Vandalismus, Wasser, Überspannung, Blitzschlag oder der fehlenden Übereinstimmung des Installationsortes mit den jeweils relevanten Vorgaben von Polycom; oder auf eine vom bestimmungsgemäßen Gebrauch abweichende Nutzung des Polycom Produktes; oder der Verwendung des Polycom Produktes mit nicht von Polycom zur Verfügung gestellten oder genehmigten Gegenständen; oder von Wartungsarbeiten oder Reparaturversuchen an Teilen eines Polycom Produktes herrühren, die nicht durch Polycom Mitarbeiter oder durch von Polycom entsprechend bevollmächtigte Personen durchgeführt wurden; (iii) die Lieferung von Material oder Zubehör, oder das Lackieren oder Nachbearbeiten von Polycom Produkten; (iv) Serviceleistungen im Zusammenhang mit einem Standortwechsel der Polycom Produkte, oder das Hinzufügen oder Entfernen von Equipment oder Teilen, Anbauten, Features an oder von anderen, nicht von Polycom gelieferten Geräten, einschließlich Kommunikationseinrichtungen, Video- und Audiogeräte, Netzwerke und Links; und (v) Serviceleistungen im Zusammenhang mit Computerviren oder Konflikten mit Software, die nicht von Polycom installiert oder eingebracht wurde.

10. Verlängerung der Serviceprogramme. Polycom wird Ihnen oder Ihrem Polycom Vertriebshändler den Ablauf des Servicezeitraumes der jeweils von Ihnen erworbenen verlängerbaren Serviceprogramme sechzig (60) Tage im Voraus schriftlich ankündigen. Sie oder Ihr Polycom Vertriebshändler haben Polycom spätestens dreißig (30) Tage vor Ablauf des jeweiligen Servicezeitraumes schriftlich mitzuteilen, ob Sie das jeweilige Serviceprogramm abbestellen, verlängern oder abändern möchten. Sollte eine schriftliche Mitteilung hierzu nicht erfolgen, so behält sich Polycom das Recht vor, Ihnen sämtliche nach Ablauf des Servicezeitraumes erbrachten Serviceleistungen zu den jeweils geltenden Stunden- und Materialkostensätzen in Rechnung zu stellen, sofern Polycom vor Ablauf des Servicezeitraumes kein Verlängerungsauftrag oder keine Bestellung zugeht. Darüber hinaus behält sich Polycom das Recht vor, die verfügbaren Serviceprogramme jederzeit nach eigenem Ermessen zu beenden oder abzuändern, soweit eine solche Änderung nicht Serviceprogramme betrifft, deren Bestellung durch Sie Polycom vor der Änderung bereits angenommen hat; etwas anderes gilt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen beiden Parteien.

11. Rezertifizierung. Wenn Sie ein Serviceprogramm für ein Polycom Produkt bestellen möchten, das nicht von einem gültigen Serviceprogramm abgedeckt ist, kann Polycom verlangen, dass das entsprechende Polycom Produkt einer Überprüfung und/oder Rezertifizierung durch Polycom unterzogen wird und/oder dass das Polycom Produkt mit der neuesten Software-Version ausgestattet wird, und zwar auf Ihre Kosten und zu den jeweils gültigen Preisen von Polycom.

12. Geistiges Eigentum. Jede Partei soll alle Rechte an, Ansprüche und Anrechte auf sowie das Eigentum an allen ihren jeweiligen zuvor bestehenden Rechten an geistigem Eigentum behalten. Darüber hinaus verbleiben alle solchen Rechte an sämtlichem Know-How, technischen Informationen, Spezifikationen, Unterlagen, Ideen, Konzepten, Methoden, Prozessen, Verfahrensweisen und Erfindungen, die von oder für Polycom bezüglich der im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem

Serviceprogramm erbrachten Serviceleistungen entwickelt oder gemacht werden, bei Polycom. Geistiges Eigentum, Know-How, Informationen oder Unterlagen, die eine Partei der anderen Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Verfügung stellt, sind vertraulich zu behandeln und von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach Abschnitt 16 unten umfasst.

13. Kündigung. Jede Partei kann nach ihrer Wahl jedes betroffene Serviceprogramm ganz oder teilweise aus wichtigem Grund kündigen: (i) wenn die andere Partei eine wesentliche Bestimmung dieser Vereinbarung oder des betroffenen Serviceprogramms nicht erfüllt und diesen Zustand nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Benachrichtigung über ein entsprechendes Versäumnis beseitigt; (ii) falls ein Verfahren gegen die andere Partei eröffnet wird oder diese Partei Schutz gemäß insolvenz- und anderen entschuldungsrechtlichen Bestimmungen in Anspruch nimmt oder (iii) bezüglich der anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder diese Partei zerschlagen, aufgelöst oder sonst liquidiert wird. Außerdem kann Polycom jedes betroffene Serviceprogramm ganz oder teilweise aus wichtigem Grund kündigen, wenn Dritte, die weder Mitarbeiter von Polycom noch von Polycom benannte Kundendienstberater sind, ein Polycom Produkt ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von Polycom abwandeln oder Polycom Produkte, gleich auf welche Weise, unsicher machen (unter der Leitung von Polycom durchgeführte oder sonst in der jeweiligen Produktdokumentation vorgesehene bestimmungsgemäße Anpassungen eines Polycom Produktes stellen keine Abwandlungen im Sinne dieser Bestimmung dar). Vorbehaltlich dieses Abschnittes 13 sind Serviceprogramme während des jeweils anwendbaren Servicezeitraumes nicht kündbar.

14. Freistellung. Jede Partei soll die andere von allen Ansprüchen, Klagen, Verlusten, Kosten, Urteilen und der Haftung (einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten) für Verletzungen von Leib und Leben freistellen, verteidigen und schadlos halten, soweit diese durch die Fahrlässigkeit der freistellenden Partei oder ihrer Mitarbeiter verursacht wurden.

15. GEWÄHRLEISTUNG/HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.

a. POLYCOM GEWÄHRLEISTET FÜR EINEN ZEITRAUM VON NEUNZIG (90) TAGEN AB DER LEISTUNGSERBRINGUNG ENTSPRECHEND DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, MIT AUSNAHME DER VNOC SERVICELEISTUNGEN, DASS DIESE SERVICELEISTUNGEN FACHMÄNNISCH UND IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN ALLGEMEIN ANERKANNTEN INDUSTRIESTANDARDS ERBRACHT WERDEN. DARÜBER HINAUS ÜBERNIMMT POLYCOM KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT, EINSCHLIEßLICH U.A. DIE GEWÄHRLEISTUNG DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER DER MARKTGÄNGIGKEIT. POLYCOM ÜBERNIMMT KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG FÜR DEN STÖRUNGSFREIEN ODER FEHLERFREIEN BETRIEB DES POLYCOM PRODUKTS FÜR DAS DIE SERVICELEISTUNGEN ERBRACHT WERDEN. KEINESFALLS HAFTET POLYCOM FÜR VERZÖGERUNGEN BEI DER ERBRINGUNG VON SERVICELEISTUNGEN. WÄHREND DER OBEN GENANNTEN GEWÄHRLEISTUNGSFRIST HAT DER KUNDE POLYCOM SCHRIFTLICH ÜBER EINEN VERSTOSS GEGEN DIE GEWÄHRLEISTUNG ZU INFORMIEREN UND DAS AUSSCHLIESSLICHE RECHT DES KUNDEN UND DIE EINZIGE VERPFLICHTUNG VON POLYCOM IM FALLE EINES VERSTOSSES GEGEN DIE GEWÄHRLEISTUNG BESTEHT IN DER NOCHMALIGEN LEISTUNGSERBRINGUNG. WENN POLYCOM NICHT IN DER LAGE IST, DIE LEISTUNGEN ENTSPRECHEND DER GEWÄHRLEISTUNG NOCHMAL ZU ERBRINGEN, IST DER KUNDE BERECHTIGT, DIE AN POLYCOM BEZAHLTEN GEBÜHREN FÜR DIE NICHT ORDNUNGSGEMÄSSEN LEISTUNGEN ANTEILIG ZURÜCKZUVERLANGEN.

b. MIT AUSNAHME VON VERSTÖSSEN GEGEN DIE VERPFLICHTUNG ZUR VERTRAULICHKEIT (ABSCHNITT 16) ODER GEGEN RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM (ABSCHNITT 13) HAFTEN DIE PARTEIEN KEINESFALLS FÜR BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, KONKRETE ODER MITTELBARE SCHÄDEN, ENTGANGENE GESCHÄFTSGEWINNE ODER DEN VERLUST, DIE BESCHÄDIGUNG ODER ZERSTÖRUNG VON DATEN, UNGEACHTET DES ANSPRUCHS, GLEICH OB VERTRAGLICH BEGRÜNDET, AUS UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), GEWÄHRLEISTUNGSBRUCH ODER ANDERWEITIG BEGRÜNDET, SELBST WENN DIESE PARTEI AUF DIE MÖGLICHKEIT DES GENANNTEN SCHADENS HINGEWIESEN WURDE.

c. VORBEHALTLICH DES UNTERABSCHNITTS b. (SIEHE GERADE OBEN), MIT AUSNAHME VON VERSTÖSSEN GEGEN DIE VERPFLICHTUNGEN ZUR VERTRAULICHKEIT ODER FREISTELLUNG IST POLYCOMS HAFTUNGSOBERGRENZE FÜR ALLE ANDEREN SCHÄDEN AUF (I) DIE SERVICEGEBÜHREN FÜR EIN (1) JAHR BESCHRÄNKT (IM FALL VON SERVICEPROGRAMMEN MIT EINEM ANWENDBAREN SERVICEZEITRAUM) UND (II) DIE ENTSPRECHEND DES ANWENDBAREN SERVICEPROGRAMMS INSGESAMT AN POLYCOM BEZAHLTEN GEBÜHREN (IM FALL VON SERVICEPROGRAMMEN OHNE ANWENDBAREN SERVICEZEITRAUM). DIESE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG VERSTEHT SICH KUMULATIV UND NICHT PRO

SCHADENSFALL. EINIGE STAATEN ODER RECHTSORDNUNGEN LASSEN DIE HIER BEABSICHTIGTEN HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE ODER HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR BEILÄUFIG ENTSTANDENE ODER FOLGESCHÄDEN NICHT ZU; IN EINEM SOLCHEN FALL GELTEN DIE VORSTEHENDEN AUSSCHLÜSSE UND BESCHRÄNKUNGEN NUR IN DEM MAßE WIE NACH DEN ANWENDBAREN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN ZULÄSSIG.

d. UNGEACHTET VORSTEHENDER BESTIMMUNGEN IST KEINE BESTIMMUNG DIESER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ALS EINSCHRÄNKUNG ODER AUSSCHLUSS VON DER HAFTUNG DER PARTEIEN FÜR (i) BETRUG ODER ARGLISTIGE TÄUSCHUNG ODER (ii) VERLETZUNG VON LEIB UND LEBEN ZU VERSTEHEN, SOWEIT DIESE AUF EIN FAHRLÄSSIGES VERHALTEN SEITENS EINER DER PARTEIEN ZURÜCKGEHEN; DIE PARTEIEN HAFTEN IN DIESEN FÄLLEN NUR SOWEIT WIE VOM ANWENDBAREN RECHT VORGESEHEN.

16. Verpflichtung zur Vertraulichkeit.

a. **Vertrauliche Informationen.** Jede Partei („**Offenlegende Partei**“) kann von Zeit zu Zeit während der Vertragslaufzeit gegenüber der anderen Partei („**Empfänger**“) bestimmte Informationen bezüglich des Geschäfts, einschließlich Produkten, Erfindungen, Tätigkeiten, methodischen Vorgehensweisen, Systemen, Prozessen, Plänen oder Absichten zur Produktentwicklung, Know-How, Design und Entwürfen, Geschäftsgeheimnissen und Marktchancen, geschäftlichen oder finanziellen Angelegenheiten, Informationen bezüglich technischer, finanzielle, Marketing oder Personal bezogener Planungen oder sonstiger vertraulicher oder geschützter Informationen („**Vertrauliche Informationen**“) offenlegen. Polycoms Vertrauliche Informationen beinhalten insbesondere Funktionen und Leistungsmerkmale der Polycom Produkte, die Bestimmungen dieser Vereinbarung und alle sonstigen Informationen in Bezug auf Polycom Produkte und deren Verkauf. Vertrauliche Informationen beinhalten Informationen, die mündlich, visuell oder durch jedes sonst wahrnehmbare Medium offengelegt werden.

b. **Schutz Vertraulicher Informationen.** Der Empfänger wird die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei ausschließlich zu den Zwecken verwenden, die ausdrücklich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gestattet sind oder um die Serviceleistungen durchzuführen. Der Empfänger wird die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei nur denjenigen seiner Mitarbeiter oder Auftragnehmer offenlegen, die solche Vertraulichen Informationen benötigen, um die Serviceleistungen durchzuführen, und die an eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit gebunden sind, die nicht weniger streng ist als die hier für den Empfänger geregelte. Der Empfänger wird die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei in dem gleichen Maße und mit ebensolcher Sorgfalt vor unberechtigter Nutzung, Zugriff und Offenlegung schützen, wie er auch seine eigenen vertraulichen und geschützten Informationen ähnlicher Art schützt.

c. **Gewonnene Erkenntnisse** („Residuals“). Der Empfänger darf zu jedem Zweck die weiteren Erkenntnisse, die vom Zugriff auf oder der Arbeit mit den Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei herrühren, nutzen, vorausgesetzt, dass der Empfänger die Vertraulichen Informationen nicht offenlegt, es sei denn dies ist nach diesen Vorschriften ausdrücklich gestattet. Der Begriff „Gewonnene Erkenntnisse“ („Residuals“) umfasst nicht greifbare, immaterielle Informationen, die im Gedächtnis der Personen, die Zugriff auf die Vertraulichen Informationen gehabt haben, verhaftet sind, einschließlich Ideen, Konzepten, Know-How oder Techniken. Der Empfänger ist nicht verpflichtet, den Einsatz dieser Personen zu begrenzen oder zu beschränken oder Lizenzgebühren für Arbeitsprodukte zu bezahlen, die unter Nutzung der Erkenntnisse entstanden sind. Dieser Abschnitt ist jedoch nicht so zu verstehen, dass die Offenlegende Partei dem Empfänger eine Lizenz für ihre Urheberrechte oder Patente erteilt.

d. **Ausnahmen.** Die Verpflichtungen des Empfängers im Hinblick auf die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei gemäß Abschnitt 16(b) enden, wenn und soweit der Empfänger darlegen kann, dass (a) er von dieser Information zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits rechtmäßig Kenntnis erlangt hatte; (b) ihm diese Information von einer dritten Person mitgeteilt wurde, die nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist und diese Informationen offenlegen durfte; (c) diese Information allgemein zugänglich ist oder dies ohne Verschulden des Empfänger wurde; (d) der Empfänger diese Information ohne Zugriff auf und ohne Nutzen der Vertraulichen Information der Offenlegenden Partei selbständig entwickelt hat. Weiterhin darf der Empfänger die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei insoweit offenlegen, als (i) dies zuvor durch die Offenlegende Partei schriftlich gestattet wurde, (ii) dies notwendig ist, damit der Empfänger seine Rechte nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einem gerichtlichen Verfahren durchsetzen kann oder (iii) dies aufgrund einer gerichtlichen oder einer vergleichbaren behördlichen Anordnung erforderlich ist, vorausgesetzt, dass der Empfänger die Offenlegende Partei über die erforderliche Offenlegung unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt und auf Verlangen und

Kosten der Offenlegenden Partei mit dieser zusammenarbeitet, indem er jede rechtmäßige Handlung vornimmt, um die erforderliche Offenlegung anzufechten oder deren Reichweite zu begrenzen.

17. Höhere Gewalt. Unter Ausnahme der Verpflichtung zur rechtzeitigen Leistung von Zahlungen haftet keine Partei der jeweils anderen für Verzögerungen oder Nichterfüllung, die aus von den Parteien nicht zu vertretenden Gründen auftreten. Diese Handlungen oder Ereignisse schließen u.a. Naturereignisse, Eingriffe ziviler oder militärischer Behörden, Bürgerunruhen, Aufruhr, Feuer, Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsverlangsamungen, Herstellungs- oder Arbeitsbedingungen, Unvermögen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Materialien oder Produktionseinrichtungen zu beschaffen, Verzögerungen bei der Ausstellung von Ausfuhrgenehmigungen ein. Im Falle solcher Verzögerungen oder Nichterfüllungen verlängern sich die Termine oder Zeitpunkte, an denen Polycom anderenfalls Leistungen erbringen sollte, automatisch um einen Zeitraum, der aufgrund der Verzögerung oder der Nichterfüllung zusätzlich benötigten Zeit entspricht.

Jede Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über das Vorliegen eines Ereignisses Höherer Gewalt sowie jeweils über dessen voraussichtliche Dauer und Ende zu informieren.

18. Allgemeine Bestimmungen.

a. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen können die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur durch eine ordnungsgemäß von den bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnete schriftliche Vereinbarung geändert werden; Abweichungen von oder Erweiterungen der Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bestellungen oder anderen schriftlichen Mitteilungen sind unwirksam.

b. Mitteilungen, die nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich oder zulässig sind, erfordern die Einhaltung der Schriftform und werden mit Zugang bei einer Partei an die von der die Mitteilung empfangenden Partei der jeweils anderen Partei zuletzt vorab schriftlich mitgeteilten Adresse wirksam. Sofern nicht anderweitig schriftlich angezeigt, lautet diese Adresse im Falle von Polycom wie folgt:

Polycom, Inc.
z. Hd. General Counsel
4750 Willow Road
Pleasanton, CA 94588-2708
USA

Polycom (Netherlands) B.V.
z. Hd. Finance Director (EMEA)
Orlyplein 10, 23rd Floor,
1043DP Amsterdam
Niederlande

Polycom (United Kingdom) Limited
z. Hd. Director, Operations II
270 Bath Road
Slough, Berkshire
SL1 4DX

Polycom Asia Pacific Pte Ltd
z. Hd. Finance Director (APAC)
8 Shenton Way
11-01 Temasek Tower
Singapore 068811

c. Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam, unrechtmäßig oder nicht durchsetzbar gelten, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon unberührt.

d. Der Verzicht einer Partei auf Ansprüche aus einem Verstoß gegen eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird nicht als Verzicht auf etwaige Ansprüche aus einem späteren Verstoß ausgelegt.

e. Die vollständige oder teilweise Abtretung Ihrer Rechte oder Verpflichtungen nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich durch Erwerb, Zusammenschluss oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, erfordert die vorherige schriftliche Einwilligung von Polycom, die nicht unangemessen verwehrt werden wird. Jeder Versuch einer Abtretung oder Übertragung entgegen dieser Bestimmung ist nichtig. Polycom ist zur Abtretung seiner Rechte und Verpflichtungen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, ohne dass es einer vorherigen schriftlichen Einwilligung oder Mitteilung bedarf.

f. Polycom erbringt die Serviceleistungen als selbständiger Subunternehmer und weder Polycom noch seine Mitarbeiter oder Vertreter gelten als Ihre Handelsvertreter oder Mitarbeiter. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem Serviceprogramm ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Polycom

gesetzlich oder auf sonstige Weise abzutreten oder zu übertragen. Polycoms Tochtergesellschaften sind berechtigt, sich an der Leistungserbringung durch Polycom entsprechend der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und eines Serviceprogramms zu beteiligen. Polycom ist auch berechtigt, Subunternehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einem Serviceprogramm einzusetzen, vorausgesetzt, dass Polycom für die Leistungserbringung durch seine Tochtergesellschaften und/oder Subunternehmer entsprechend verantwortlich bleibt.

g. Keine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines Serviceprogramms dürfen durch eine dritte Partei durchgesetzt werden (dies sind alle Personen mit Ausnahme der Parteien und ihrer zulässigen Rechtsnachfolger oder Zessionare), es sei denn, dies ist ausdrücklich so vorgesehen.

h. Der Kunde erkennt an, dass Polycom seine Mitarbeiter, die die Serviceleistungen erbringen, ausgebildet und entsprechend in dieses Personal investiert hat. Daher wird der Kunde während der Laufzeit eines Serviceprogramms und ein Jahr nach dessen Ende ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Einwilligung von Polycom keinem Mitarbeiter von Polycom, der im Namen von Polycom Serviceleistungen erbracht hat, direkt oder indirekt eine Arbeitsstelle anbieten oder diesen einstellen. Verstößt der Kunde gegen diese Bestimmung, stimmen die Parteien darin überein, dass Polycom berechtigt ist, dem Kunden einen Betrag von zwölf (12) Monatsgehältern der jeweils angestellten Person in Rechnung zu stellen.

i. Im Rahmen der Leistungserbringung ist Polycom ein selbständiger Auftragnehmer und sein Personal und seine Vertreter handeln nicht als und sind nicht die Vertreter oder Mitarbeiter des Kunden. Polycom trifft die volle Aufsicht und Verantwortung hinsichtlich des von Polycom eingesetzten und angestellten Personals.

j. Nach Zeitablauf oder Kündigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die Abschnitte 12 (Geistiges Eigentum), 14 (Freistellung) und 15 (Gewährleistung/Haftungsbeschränkung) fort.

k. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können als Entgegenkommen für Polycoms Kunden in verschiedene Sprachen übersetzt worden sein. Die Übersetzung ist nach Polycoms bestem Wissen korrekt; Polycom ist jedoch für etwaige Fehler weder verantwortlich noch haftbar. Die maßgebliche Sprache der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Englisch; Übersetzungen wurden grundsätzlich und ausschließlich als Entgegenkommen für Sie angefertigt. Im Falle von Widersprüchen zwischen der englischen Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer in eine andere Sprache übersetzten Version ist die englischsprachige Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich.

l. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie jeder Vertrag über ein Serviceprogramm unterliegen (i) im Falle von Polycom, Inc. dem Recht des US-amerikanischen Bundesstaates Kalifornien, und für alle Streitigkeiten sind ausschließlich der Superior Court of Santa Clara County und/oder der United States District Court for the Northern District of California zuständig; (ii) dem Englischen Recht im Falle von Polycom (United Kingdom) Limited und Polycom (Netherlands) B.V. und für alle Streitigkeiten sind ausschließlich englische Gerichte zuständig; (iii) dem Recht Singapurs im Falle von Polycom Asia Pacific Pte Ltd und für alle Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte in Singapur zuständig. Die in einer Streitigkeit unterlegene Partei trägt sämtliche endgültig festgestellten Gerichtskosten und Anwaltsgebühren; die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen. Polycom ist berechtigt, vor einem Gericht Ihres Sitzstaates zu klagen, wenn die Klage fällige Ansprüche gegen Sie oder Ihren Polycom Vertriebshändler betrifft.

m. SOFERN NICHT VON DEN PARTEIEN IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN IN EINEM UNTERZEICHNETEN SCHREIBEN AUSDRÜCKLICH ANDERWEITIG VEREINBART, STELLEN DIE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUSAMMEN MIT DEM JEWEILIGEN SERVICEPROGRAMM DIE VOLLSTÄNDIGE UND AUSSCHLIEßLICHE VEREINBARUNG VON ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN DAR UND ERSETZEN SÄMTLICHE MÜNDLICHEN ODER SCHRIFTLICHEN VORSCHLÄGE ODER FRÜHEREN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, VEREINBARUNGEN ODER MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN IN BEZUG AUF DEN GEGENSTAND DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN.